

Schlosser in St. Johann, wahrscheinlich mit der Begründung, daß St. Johann ein selbständiger Ort sei und somit den Katholiken nur das Mitbenutzungsrecht an der Kirche zustehe. Da der Pfarrer nicht gutwillig von seiner Kirche und Gemeinde weichen wollte, so wurde er unter dem Vorgeben, daß er eine üble Conduite geführt, nach Homburg ins Gefängnis gebracht. Die Gefangennahme war auf den Bericht des katholischen Pfarrers Thielemanni zu St. Johann geschehen; beide Pfarrer hatten sich öffentlich in der Kirche gelitten. Die Bitte der Bürgerschaft von St. Johann, er möge ihnen erlauben, einen andern Pfarrer zu wählen, schlug der Intendant ab und verwies sie an Thielemanni als den bestellten Pfarrer. Schlosser wurde nach einiger Zeit seiner Haft entlassen, aber (7. April) des Landes verwiesen, und der Intendant befahl nun der Ortsobrigkeit, die Gemeinde in St. Johann zum katholischen Gottesdienst anzuhalten; doch er hatte damit wenig Erfolg, da die Evangelischen in St. Johann vorzogen, die Kirche in Saarbrücken zu besuchen, die bei der geringen Anzahl der dortigen Bürgerschaft hinreichend war, um beide Gemeinden aufzunehmen.

Die St. Johannis-Kirche war mittlerweile ganz von den Katholiken in Besitz genommen, und am zweiten Pfingsttage wurde die erste feierliche Messe in der nunmehr ganz katholischen Kirche gehalten. Am 2. Juli wurde der Altar abgebrochen und ein anderer aufgeführt, der am 24. August durch den Bischof von Metz eingeweiht wurde. Der Intendant hatte bei dieser Gelegenheit befohlen, daß Meier und Gericht zu Saarbrücken der Predigt des Bischofs beiwohnen sollten; und als sie sich nicht eingefunden hatten, wurde jeder der Gerichtsleute zu einer Strafe von 10 Livres verurteilt, der Meier Jakob Senner aber mit zehntägigem Gefängnis belegt und endlich seines Amtes entsetzt.

Damit waren jedoch die Mittel der französischen Regierung noch nicht erschöpft. Diejenigen Lutheraner, die früher katholisch gewesen oder deren Vater oder Mutter der alten Religion angehört hatten, wurden genötigt, wieder zurückzutreten, und wenn sie sich weigerten, mit Haft bestraft. Selbst gegen Leute von 60—70 Jahren ging man so vor. Es